



FORTBILDUNG IN DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT

Anerkennung von Veranstaltungen anderer Seminaranbieter für die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste

Hintergrund

Laut niedersächsischem Architektengesetz (NArchTG) ist der Nachweis von acht eintägigen Fortbildungsveranstaltungen als Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste zwingend vorgeschrieben. Die Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen bietet entsprechende Veranstaltungen an, doch ist es ebenso möglich, entsprechende Seminare anderer Anbieter zu besuchen. Wichtig ist hierbei, dass solche Veranstaltungen im Inhalt und Umfang den Anforderungen des NArchTG entsprechen. Die im Gesetz ganz allgemein formulierten vier Themengebiete

- **öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,**
- **zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,**
- **Planungs- und Baupraxis sowie**
- **Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens**

sind durch die Seminarangebote der Architektenkammer präzisiert worden. Diese dienen dem Eintragungsausschuss als Richtschnur bei der Beurteilung anderer Veranstaltungen dienen werden. Es sollte daher von vornherein darauf geachtet werden, nur vergleichbare Seminare zu besuchen, sofern diese für den Antrag auf Eintragung herangezogen werden sollen. So sollten die Seminare praxisorientiert konzipiert sein. Auch muss mindestens die Hälfte der Seminare für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur *nach* Abschluss des für die Eintragung qualifizierenden Berufsabschlusses besucht worden sein. Dies bedeutet, dass maximal vier der acht Fortbildungen nach Abschluss eines sechssemestrigen Bachelors und vor Erwerb des Masters besucht werden können. In den Fachrichtungen Innen-, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gilt, dass ein Studium der betreffenden Fachrichtung von nur drei Jahren genügt, sofern es vor dem 01.12.2021 begonnen wurde. In diesem Fall können alle Fortbildungen schon nach dem Bachelor belegt werden. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Übergangsregelung. Künftig ist auch in Niedersachsen in allen Fachrichtungen ein mindestens vierjähriges Studium gefordert. Dann gilt wie in der Fachrichtung Architektur, dass maximal vier der acht Fortbildungen nach dem Bachelor und vor dem Master absolviert werden können.

Welchen Inhalts müssen die Veranstaltungen sein?

Die Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Lauf der zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit soll keine formelle Hürde für die Eintragung darstellen, sondern der tatsächlichen Qualitätssicherung der Berufsbezeichnungen „Architekt/in“, „Landschaftsarchitekt/in“, „Innenarchitekt/in“ und „Stadtplaner/in“ dienen. Sie stellt insofern auch nur einen Einstieg in ein lebenslanges Lernen dar, das zum Beruf dazugehört und durch die im NArchTG formulierten Berufspflichten auch von eingetragenen Kammermitgliedern gefordert wird und dokumentiert werden muss. Individuelle Vorkenntnisse, Fragestellungen aus der konkreten beruflichen Tätigkeit und persönliche Schwerpunkte dürfen und sollen deswegen bei der Auswahl der Veranstaltungen berücksichtigt werden. Die durch die Seminarangebote der Architektenkammer vorgegebenen Themen sind insofern nur als Angebot zu verstehen, das aber zum einen den üblichen Bedürfnissen von Berufseinsteigern entgegenkommt, zum anderen auch den Anforderungen des Berufsstandes an den beruflichen Nachwuchs entspricht.

Die Seminare müssen keineswegs in Form frontaler Wissensvermittlung organisiert sein, vielmehr ist die Durchführung von Beispielübungen in besonderer Weise geeignet, die vorgegebenen Themenfelder zu vermitteln.

In der nachfolgenden (beispielhaften, nicht abschließenden) Auflistung finden sich Fragenkomplexe, die üblicherweise den vier Themenfeldern zugerechnet werden können. Da es nicht immer möglich ist, eine scharfe Abgrenzung zwischen den Themenfeldern zu ziehen, sind einzelne Fragenkomplexe – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – auch in mehreren Themenfeldern aufgeführt. Das bedeutet natürlich nicht, dass mit dem Besuch eines Tagesseminars mehr als ein Tag der Fortbildungspflicht abgedeckt werden kann.

- **öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens
(kurz: öffentliches Baurecht)**

- Definition des öffentlichen Bau- und Planungsrechts, Abgrenzung zum privaten Baurecht
- Rechtssystematik und Rechtsbereiche des öffentlichen Bau- und Planungsrechts
- Einordnung und Abgrenzung von Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht und Baunebenrecht
- Thematische Eingrenzung Bodenrecht und Bauleitplanung
- Vorschriften und Zusammenhänge aus BauGB und BauNVO
- Örtliche Bauvorschriften der Gemeinden
- Gliederung und Systematik der NBauO
- Durchführungsverordnung zur NBauO (DVNBauO)
- Sonderbauverordnungen
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten
- eingeführte technische Bauvorschriften, allg. anerkannte Regeln der Technik
- genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Bauvorhaben
- Bauantragsverfahren
- beim Bauen häufig tangierte Rechtsbereiche des Baunebenrechts
- Brandschutz (öffentlich-rechtliche Anforderungen)
- Besprechung von Fallstudien
- Vergaberecht nach VgV

- **zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
(kurz: privates Baurecht)**

- Bauvertrag
 - Grundlagen des Werkvertrags nach BGB §§ 631 ff.
 - Einbeziehung der VOB/B in den Bauvertrag
 - Anwendungsbereich und Rechtsnatur der VOB/B
 - Vergütung (Nachträge, Abrechnung, Fälligkeit)
 - Mängelansprüche und Verjährung
 - ordentliche und außerordentliche Kündigung
 - Bauvertragsrecht nach VOB/B und BGB
- Architektenvertrag
 - Rechtsnatur des Architektenvertrages
 - Inhalt des Architektenvertrages
 - Haftung des Architekten
 - Anwendungsbereich der HOAI
 - Leistungen der HOAI
 - Besondere Leistungen
 - Honorartafeln / anrechenbare Kosten

- **Planungs- und Baupraxis**

- Koordination der Beteiligten, Baustellensicherheit
- Baubesprechung und Protokolle, Bautagebuch, Schriftwechsel mit den am Bau Beteiligten
- Vollmachten der Bauleitung
- Aufstellen von Terminplänen, Kontrolle und Anpassung
- konstruktive und bauphysikalische Themen
- technische Regelwerke und Normen
- Brandschutz (technische Anforderungen)
- Regelwerke und Systematik im Bereich Baukosten
- DIN 276 / 277, 2. BV, Wohnflächenverordnung
- Systematik der DIN 276, anrechenbare Kosten nach HOAI
- Kostenplanung
- Kostenkennwerte, Planungskennzahlen, Arbeitshilfen, Datenbanken
- Durchführung von Beispielübungen
- Controlling: Plausibilitätsprüfung; Wirtschaftlichkeitsüberprüfung
- Kostenkontrolle im Bauprozess
- Honorare nach HOAI
- Honorarschlussrechnung und Prüffähigkeit
- Grundlagen des Werkvertrags nach BGB §§ 631 ff.
- Ausschreibung und Vergabe
- Feststellung von Mängeln
- Prüfung von Nachträgen

- **Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens**

- Rechtsformen der Unternehmen
- betriebliches Rechnungswesen
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Gliederung der Kosten
- Voll- und Teilkostenrechnung
- Regelwerke und Systematik im Bereich Baukosten
- DIN 276 / 277, HOAI, 2. BV, Wohnflächenverordnung
- Kostenplanung
- Kostenkennwerte, Planungskennzahlen, Arbeitshilfen, Datenbanken
- Controlling: Plausibilitätsprüfung; Wirtschaftlichkeitsüberprüfung
- Kostenkontrolle im Bauprozess
- Honorare nach HOAI
- Systematik der DIN 276, anrechenbare Kosten
- Honorarschlussrechnung und Prüffähigkeit
- Kostengünstiges Bauen

Welche Ausnahmen sind für die Absolventinnen und Absolventen der Landschafts- und Innenarchitektur sowie der Stadtplanung denkbar?

Grundsätzlich sind die oben dargestellten Fragenkomplexe so formuliert, dass sie nicht nur dem Profil von Absolventen der Fachrichtung Architektur entsprechen, sondern auch dem grundsätzlichen Interesse von Landschafts- oder Innenarchitekten und Stadtplanern entsprechen. Die abweichenden Anforderungen dieser Fachrichtungen sollen aber eine andere Schwerpunktsetzung bei der Wahl der Seminare ermöglichen. Daher lässt das Niedersächsische Architektengesetz zu, dass, abweichend zur Fachrichtung Architektur, nicht zwei Veranstaltungen je Themengebiet sondern nur eine je Themengebiet belegt werden. Die restlichen vier Fortbildungen müssen zwar auch den vier Themen zuzuordnen sein, dies kann aber nach freier Wahl erfolgen. Denkbar wäre es also zum Beispiel, alle vier weiteren Seminare im Bereich Planungs- und Baupraxis zu belegen. Stadtplaner und solche angehenden Landschaftsarchitekten, die nicht oder kaum im Bereich der Objektplanung sondern z.B. im Bereich der Umweltplanung tätig werden, können im Bereich Planungs- und Baupraxis neben den oben genannten Themen alle Themen heranziehen, die sich mit Kernfragen ihrer beruflichen Praxis auseinandersetzen. Der Themenbereich des Zivilrechts wird sich hier in der Regel auf das Gebiet des Architektenvertrages beschränken und die Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens vor allem auf Fragen der wirtschaftlichen Büroföhrung. Bei der Eintragung in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur erfordert aber das im NArchTG verankerte Ziel des Verbraucherschutzes, dass im Sinne eines generalistisch definierten Berufsbildes alle Berufsangehörigen grundsätzliche Kenntnisse auch in der Objektplanung aufweisen, unabhängig davon, wie das konkrete Arbeitsgebiet (momentan) aussieht.



Was bedeutet „eintägig“? Kann ich auch kürzere, aber dafür entsprechend mehr Seminare besuchen?

Grundsätzlich sind zu jedem Themengebiet zwei, insgesamt also acht eintägige Veranstaltungen zu besuchen. Die Dauer beträgt dabei in der Regel acht Lehreinheiten à 45 Minuten, üblicherweise als vier Doppelstunden à 90 Minuten organisiert. Wird eine solche Veranstaltung zeitlich gestückelt, also bspw. in Form von vier 90-minütigen Abendveranstaltungen angeboten, so wird sie dann als eintägige Veranstaltung anerkannt, wenn sie als Einheit konzipiert war. Nur in Ausnahmefällen ist dagegen die Anerkennung von Bausteinen unterschiedlicher Veranstaltungen möglich, also die anteilige Anerkennung einzelner kürzerer Veranstaltungen, denn inhaltliche Tiefe und didaktischer Erfolg sind in diesen Fällen nicht mehr mit denen tatsächlich eintägiger Veranstaltungen vergleichbar.

Können Seminarangebote vorab registriert oder zertifiziert werden?

Eine vorherige Registrierung oder Zertifizierung von Veranstaltungen anderer Anbieter bei der Architektenkammer Niedersachsen ist nicht erforderlich. Auf Antrag der Veranstalter hin kann jedoch eine Prüfung und Anerkennung erfolgen. Diese Anerkennung bezieht sich primär auf die Fortbildungspflicht bereits eingetragener Kammermitglieder und umfasst aus diesem Grund auch drei weitere Themenkategorien, die nicht als Fortbildung für die Eintragung herangezogen werden können. Sie müssen insofern bei der Anmeldung zu von der Architektenkammer Niedersachsen anerkannten Veranstaltungen immer beachten, dass diese auch inhaltlich die für die Eintragung geforderten Bereiche abdecken. Die Anerkennung von Seminaren ist für die Veranstalter gebührenpflichtig und erfolgt mit einer Zuordnung zu in den Bereichen:

- 1) Planung und Gestaltung (können **grundsätzlich nicht** für die Eintragung herangezogen werden)
- 2) Technik und Ausführung, (können **ggf. auch dem Bereich 3**) zugeordnet werden)
- 3) Planungs- und Baupraxis**
- 4) Wirtschaftlichkeit des Planen und Bauens**
- 5) öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planen und Bauens,**
- 6) zivilrechtliche Grundlagen des Planen und Bauens**
- 7) Kommunikation. (können **grundsätzlich nicht** für die Eintragung herangezogen werden)

Diese Zuordnung gilt auch für die eigenen Angebote der Architektenkammer Niedersachsen. Da das Fortbildungsprogramm unter www.fortbilder.de in der Kooperation mit anderen Kammern angeboten wird, können bei deren Veranstaltungen abweichende Zuordnungen bestehen. Verzichteten externe Veranstalter auf eine Anerkennung, so können diese Seminare dennoch herangezogen werden, sofern sie die inhaltlichen Anforderungen erfüllen. Wenn im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine nicht anerkannte Veranstaltung diesen Anforderungen entspricht, kann der Ablauf des Seminars zwecks Beratung an die Fortbildungsakademie geschickt werden (fortbildung@aknds.de). Es erfolgt dann eine vorläufige Bewertung. Der Eintragungsausschuss selbst bleibt aber in seiner Bewertung der Voraussetzungen für die Eintragung unabhängig und trifft vorab keine abschließenden Aussagen.



Was ist sonst noch für das Eintragungsverfahren zu beachten?

Alle weiteren Informationen zur Eintragung sind unter www.aknds.de Rubrik „Berufseinsteiger“ zu finden. Hier können Sie auch unsere kostenlose Broschüre „So geht's zum Titel“ bestellen, die die wesentlichen Informationen zum Verfahren und weitere Tipps für den Berufseinstieg enthält.

Andreas Rauterberg
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 12/2021